



Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Rimbach

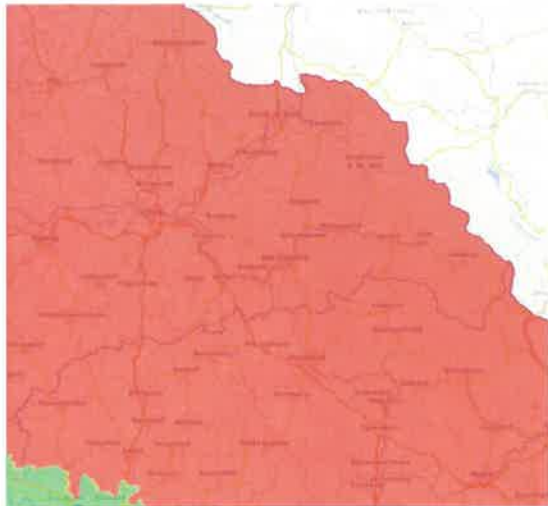
in der Fassung vom 10.03.2023

Präambel

Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rimbach werden bereits jetzt erneuerbare Energien gewonnen. Dazu tragen aktuell hauptsächlich Photovoltaikanlagen auf bestehenden Dachflächen bei. Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kernenergie steht die Gemeinde Rimbach einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbaren Energie nicht entgegen. Dazu könnten auch PV- Freiflächenanlagen einen Beitrag leisten. Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit dem Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan. Anhand übergreifender Kriterien will der Gemeinderat grundsätzlich festhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaikanlagen über die Bebauungsplanung ermöglicht werden sollen. Die Kriterien sollen den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden.

Seit dem Inkrafttreten der Freiflächen-Öffnungsverordnung des Landes Bayern sind auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich nach dem EEG förderfähig, sofern die Flächen als so genannte „benachteiligte“ Gebiete eingestuft sind. Zudem sind diese Korridore von 200 m (Stand EEG 2021) entlang von Bahnlinien und Autobahnen sowie auf sogenannten Konversionsflächen (z.B. ehem. Militärflächen, Industriebrachen) förderfähig. Das gilt für Solaranlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt bis maximal 10 Megawatt. Welche Gebiete als „benachteiligt“ gelten und welche nicht, ist bundesweit festgelegt. Das Gemeindegebiet von Rimbach gehört zu diesen benachteiligten Gebieten.



Quelle: Energie Atlas Bayern
(www.energieatlas.bayern.de)

Dem Gemeinderat ist vor allem das Thema „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ wichtig. Daher ist dieses Kriterium als Ausschlusskriterium formuliert. Solaranlagen auf Freiflächen werden nur dann über die Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn das Kriterium 1 „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ und 2 „Störung für Gebäude mit Wohnnutzung“ erfüllt wird. Die Kriterien 3 bis 8 sind als Abwägungskriterien zu verstehen: Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle dieser Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Gemeinderat in der Gesamtschau alle Kriterien abwägen, ob der Solarpark noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energie überwiegt. Kommen mehrere Projekte/Standort prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.

Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt hier die Gemeinde nicht vor. Um den Antrag prüfen zu können, ist bereits bei Antragsstellung der genaue Geltungsbereich des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans vom Antragssteller festzulegen. Anhand dieser Darstellungen wird der Gemeinderat die geplanten Projekte der Interessenten vergleichen und über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden. (Der Kriterienkatalog hat auf das eigentliche Bebauungsplanverfahren selbstverständlich keinerlei Einfluss.)



Beschluss des Gemeinderates vom 23.03.2023

Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Gemeinde Rimbach gelten die folgenden Kriterien:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)

Nicht erlaubt sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- a) bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen,
- b) in der Nähe von denkmalgeschützten oder das Ortsbild besonders positiv prägenden Gebäuden,
- c) auf städtebaulich relevanten Erweiterungsflächen.

Zur Wahrung von sichtstörenden Einflüssen ist ein geeigneter Abstand bzw. sind kompensierende landwirtschaftliche Maßnahmen zu ergreifen.

Flächen im Landschaftsschutzgebiet Oberer Bayerischer Wald

Nach dem Leitfaden des Landkreises Cham kann eine Fläche, auf der eine Freiflächen-PV-Anlage geplant ist, im Einzelfall aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden bzw. eine Befreiung erteilt werden. Zu berücksichtigen sind dabei eine vorhandene Beeinträchtigung, die Einsehbarkeit der Fläche, die Wertigkeit des Landschaftsbildes und die Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen in Hinblick auf Landschaftsbild und Naturhaushalt.

Vermeidung/ Minimierung/ Ausgleich

- Zur Einbindung der Anlagen in die freie Landschaft ist in der Regel eine Bepflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen erforderlich. Dazu und um eine möglichst effektive ökologische Wirkung zu erreichen (Biotopverbund) ist die Eingrünung außerhalb der Einzäunung anzulegen.
- Eine mindestens zweireihige Hecke und die Pflanzung von standortheimischen Laubbäumen (z.B. Erlen im Uferbereich) kann als Ausgleich angerechnet werden. Nach den Hinweisen des Bauministeriums kann die Anlage/ Entwicklung eines artenreichen extensiven Grünlandes einen zusätzlichen Ausgleich entbehrlich machen.

Die standörtlichen Gegebenheiten und die Art der Anlage (Mindestabstand Modulreihen 3m, Modulabstand zum Boden 0,80m) müssen diesen Zielzustand ermöglichen.



- Der notwendige Ausgleich ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berechnen und darzustellen. Eine extensive Nutzung entweder durch Mahd und Entfernung des Mahdgutes oder durch extensive Beweidung reduziert die erforderliche Kompensation.
- Grundsätzlich ist ein Abstand mit der Einzäunung zum Boden von 20cm (mit Beweidung 15cm) einzuhalten um eine gewisse Durchgängigkeit zu erreichen.
- Zum jeweiligen Waldrand ist ein Abstand von mindestens 10m mit der Zaunanlage einzuhalten. Die Flächen können als Ausgleich berücksichtigt werden.
- Gewässer sind wertvolle Biotopverbundlinien und Lebensräume. Um eine notwendige positive Entwicklung zu ermöglichen und eine Beeinträchtigung zu vermeiden ist aus naturschutzfachlicher Sicht in der Regel ein Mindestabstand mit der Einzäunung bzw. den Modulen von 20 m zum Bachlauf einzuhalten.
- Bei der Anlage von Grünflächen auf Acker ist autochthones Saatgut zu verwenden. Es kann auch eine Übertragung von Heudrusch von geeigneten Spenderflächen erfolgen.

Spezieller Artenschutz

Der spezielle Artenschutz unterliegt nicht der Abwägung und ist insbesondere in Bezug auf Feldbrüter/ Wiesenbrüter und artenreiches Grünland zu berücksichtigen. Eine Übersichtsbegehung der Flächen im Frühjahr/ Frühsommer ist daher zur Einschätzung der Betroffenheit in der Regel erforderlich. Evtl. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene CEF-Maßnahmen für die betroffenen Arten sind durch den Vorhabensträger umzusetzen.

2. Störung für Gebäude mit Wohnnutzung (Ausschlusskriterium)

Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optische keine wesentlichen Störungen auslösen. Dies wird erreicht z.B. durch:

- a) bei eine am Standort geeignete Kombination aus Abstand und landschaftsbaulichem Sichtschutz.
- b) Der Abstand zu Wohngebäuden muss dabei mindestens 50 m entsprechen,
- c) Der Bau in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung ist zwischen 51 m und 150 m Abstand und/oder Sichtschutz möglich, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis damit schriftlich erklären.



3. Netzanbindung

- a) Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen.
- b) Die geplante Trassenführung zum Einspeisepunkt in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH ist der Gemeinde Rimbach anzuzeigen.
- c) Die endgültige Trassenführung ist mit der Gemeinde Rimbach in enger Zusammenarbeit abzustimmen und die Planunterlagen (Lageplan 1:2500, Trassenplan 1:1000, Detailschnitte) sind durch den Gemeinderat zu genehmigen. Aufgrund dieser Genehmigung wird ein Gestattungsvertrag in Aussicht gestellt.
- d) Eine schriftliche Zusage bzw. Berechnung durch die Bayernwerk Netz GmbH ist der Gemeinde Rimbach vorzulegen.

4. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

- a) Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher wird vorsorglich folgendes festgelegt:
 - i. Eine Verknappung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden. Es soll Grünland, das bereits aus der Produktion genommen wurde, als Standort bevorzugt werden.
 - ii. Liegen die Böden in der höherwertigen Hälfte des Gemeindegebiets, ist eine Abwägung vorzunehmen.
 - iii. Bekannt ist hierzu der Durchschnittswert des Gemeindegebiets – diese sogenannte „Ackerzahl“ liegt derzeit bei „38,2“ (Angabe vom Finanzamt Cham, Stand 01.02.2023: Acker „40,7“ und Grünland „38,1“; Diese Werte unterliegen einer sehr niedrigen Schwankung, anzuwenden ist jedoch die zum Zeitpunkt der Anfrage geltende Ackerzahl). Als Schätzung für die Grenze zum höherwertigsten Viertel wird die Ackerzahl „45“ angesetzt.
- b) Kommen mehrere Flächen für Freiflächen-Photovoltaik in Frage, sind Flächen mit geringerer Wertstufe in der digitalen Flächenbilanz zu bevorzugen.

5. Natur- und Artenschutzverträglichkeit

- a) Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird, einschließlich des Abflusses von Regenwasser,



falls notwendig. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird. Das Regenwasser muss auf der Fläche versickern, es darf keine Einleitung in ein Gewässer oder einen Kanal erfolgen.

- b) Orientierung bietet dabei das gemeinsame Papier der bayerischen Umweltverbände. Es empfiehlt eine extensive Pflege der Flächen mit z.B. Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- c) Der Betreiber muss durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlicher genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.
- d) Der Projektentwickler muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass diese den Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen.
- e) Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten. Die Durchlässigkeit ist durch einen Mindestabstand vom Boden von 15 bis 20 Zentimetern zu sichern.
- f) Als Umrandung der Zaunanlage ist eine einheimische vogel- und insektenfreundliche Hecke zum Schutz der Kleintiere zu pflanzen.
- g) Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.
- h) Die Aufständerung der Solaranlagen sollten ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Fläche eingesetzt werden können. Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel und chemische Mittel zur Reinigung der Solarmodule zu verwenden.
- i) Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken ggfs. manuell vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen.
- j) Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen.

6. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen

Die Gemeinde Rimbach legt Wert darauf, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß einer Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird. In diesem Sinne müssen



Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.

Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dies umfasst u.a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsbestandteilen. Folgende Punkte sind mindestens im Städtebaulichen Vertrag aufzunehmen:

- a) Die Gesellschaft muss ihren Sitz innerhalb des Gemeindegebiets haben.
- b) Bei Wechsel des Standortes der Betriebsstätte muss die Gemeinde vorab benachrichtigt werden (Vetorecht wird eingeräumt).
- c) Es muss sichergestellt sein, dass die anfallende Gewerbesteuer im Gemeindegebiet verbleibt.
- d) Sämtliche Kosten der Bauleitplanung trägt der Antragsteller.
- e) Die Kosten für den Rückbau und eine Rückbaubürgschaft werden über den städtebaulichen Vertrag geregelt werden.
- f) Sanktionen für die Nichteinhaltung der Anforderungen werden ebenfalls über den städtebaulichen Vertrag geregelt.
- g) Anfallende Planungskosten trägt der Bauherr.

7. Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik sowie des maximalen Zubaus insgesamt

- a) Pro Kalenderjahr wird der Gemeinderat nicht mehr als zwei Freiflächen-Solaranlagen über die Bebauungsplanung ermöglichen, unabhängig von der Größe der Anlage.
- b) Die maximale Größe pro Solarpark beträgt zwei Hektar (=Geltungsbereich des Bebauungsplans). Dies umfasst nicht die Ausgleichsfläche, die ggf. zusätzlich nachgewiesen werden müssen. Die zwei Hektar können sich über mehrere Flurstücke und auch über Flächen unterschiedlicher Eigentümer erstrecken.
- c) Liegen Anträge über mehr Flächen vor, entscheidet der Gemeinderat über eine sinnvolle Begrenzung.
- d) Stichtag für die Berücksichtigung von Anträgen auf Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines Solarparks ist jeweils der 1. März eines Kalenderjahres, erstmals der 1. März 2024.



- e) Der Gemeinderat wird vier Jahre nach Verabschiedung des Kriterienkataloges oder wenn ein Zubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen von insgesamt 15 Hektar erreicht ist, diese Kriterien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen- Photovoltaikanlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass der Gemeinderat danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.

8. Einzelfallentscheidung und Ortsbesichtigung

- a) Der Gemeinderat behält sich vor, eine Ortsbesichtigung durchzuführen.
b) Das zuständige Gremium behält sich Einzelfallentscheidungen in allen Punkten vor.
c) Eine genaue Stellungnahme zur Größe kann erst bei einem konkreten Vorhaben und einer vorliegenden Bauleitplanung gegeben werden.

Naturschutzfachliches Konzept und Bauleitfaden:

Es wird dringend empfohlen, sich bei der Planung der Anlage an dem „Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Landesamtes für Umwelt bzw. für die notwendigen Unterlagen zur Bauleitplanung am „Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ zu orientieren.

Rimbach, 28.03.2023

Gemeinde Rimbach

Heinz Niedermayer
Erster Bürgermeister





Bewertungsmatrix Kriterienkatalog Gemeinde Rimbach

Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Siehe Punkt 1)	Ausschluss	0 Punkte	2 Punkte
Störung für Gebäude mit Wohnnutzung (siehe Punkt 2)	Ausschluss	0 Punkte	2 Punkte
Flächen, die in unseren natürlichen Naherholungsräumen oder touristisch wertvollen Räumen liegen	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Flächen, die in der Blickbeziehung von Kultur- oder Naturdenkmäler stehen bzw. das Landschaftsbild z.B. „Hoher Bogen“ beeinträchtigen	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Übermäßige Beeinträchtigung der städtischen Infrastruktur durch die Trassenführung	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen, für die es keine andere Nutzung gibt	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Flächen direkt an Hauptverkehrsstraßen, Hochspannungsleitungen, etc.	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Flächen, die kaum einsehbar sind und auch aus der Fernwirkung das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Qualitativ besonders hochwertige landwirtschaftliche Nutzfläche	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Beeinträchtigung potentieller Erweiterungsmöglichkeiten für Wohnbebauung, Gewerbe oder Landwirtschaft	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte

Die Punkte für jedes Bewertungskriterium sind zu addieren.

Entscheidungsmatrix mit Bewertungsempfehlung

Erreichte Punktzahl	Empfehlung
Bis 7 Punkte	Diese PV-Freiflächenanlage wäre abzulehnen
8 – 10 Punkte	Diese PV-Freiflächenanlage sollte nur im begründeten Ausnahmefall zugelassen werden
Ab 11 Punkte	Diese PV-Freiflächenanlage sollte zugelassen werden